



Beschlussvorlage BV 254/2018 (JHA)

Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019-2023

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss – Beschluss –	25.06.2018	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss schlägt die in den Anlagen 3 – 6 aufgeführten Personen als Jugendschöffen für die Amtsgerichtsbezirke Freudenstadt und Horb vor, vorbehaltlich der Genehmigung der Gemeinderäte Dornstetten, Glatten und Waldachtal.

Finanzielle Auswirkungen:



Keine



Ja

Fachamt: Jugendamt

Anlagen:

Anlage 1: Gesamtaufstellung der Städte und Gemeinden aus dem Amtsgerichtsbezirk Freudenstadt

Anlage 2: Gesamtaufstellung der Städte und Gemeinden aus dem Amtsgerichtsbezirk Horb

Anlage 3: Vorschlagsliste für den Amtsgerichtsbezirk Freudenstadt - weiblich

Anlage 4: Vorschlagsliste für den Amtsgerichtsbezirk Freudenstadt - männlich

Anlage 5: Vorschlagsliste für den Amtsgerichtsbezirk Horb - weiblich

Anlage 6: Vorschlagsliste für den Amtsgerichtsbezirk Horb - männlich

I. Worum geht es?

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2014 – 2018 gewählten Schöffen endet am 31.12.2018.

Nach § 35 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz obliegt die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen dem Jugendhilfeausschuss.

Nach § 35 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz soll der Jugendhilfeausschuss ebenso viele Männer wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Die Mitglieder des Kreistages, Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertreter sowie die Bürgermeisterämter im Landkreis Freudenstadt wurden mit Schreiben vom 04.04.2018 gebeten, Vorschläge für die Wahl der Schöffen einzureichen.

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 Satz 2 JGG). Es werden jeweils 16 Personen für die Vorschlagslisten benötigt(8 Hauptschöffen und 8 Ersatzbewerber).

II. Aus der Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses sind nach der Verfügung des Präsidenten des Landgerichtes Rottweil vom 28.11.2017 (Aktenzeichen: 3222/0061) zu wählen:

Für den Amtsgerichtsbezirk Freudenstadt:

- für das Bezirksjugendschöffengericht beim Amtsgericht Rottweil
4 Hauptschöffen (2 Männer, 2 Frauen)
- für die Jugendkammern beim Landgericht Rottweil
4 Hauptschöffen (2 Männer, 2 Frauen)

Für den Amtsgerichtsbezirk Horb:

- für das Bezirksjugendschöffengericht beim Amtsgericht Rottweil
4 Hauptschöffen (2 Männer, 2 Frauen)
- für die Jugendkammern beim Landgericht Rottweil
4 Hauptschöffen (2 Männer, 2 Frauen)

Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zu Beginn der Amtsperiode vollenden werden, sollen ebenso nicht vorgeschlagen werden wie Personen, die 8 Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege bereits tätig gewesen sind.

Das Mindestalter für Jugendschöffen ist auf 25 Jahre festgesetzt. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Das Zweite Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffenrechts ist im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. S.3295, Anlage) und trat am 5.9.2017 in Kraft. Das neue Gesetz sieht vor, dass Schöffen in der Strafrechtspflege auch mehr als zwei Amtsperioden hintereinander berufen werden können.

- III. In den Anlagen 1 und 2 wurden alle vorgeschlagenen Personen getrennt nach den Amtsgerichtsbezirken Freudenstadt und Horb aufgeführt.

In den Anlagen 3 - 6 wurde von der Verwaltung eine Auswahl von Personen für die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses getrennt nach Geschlecht zusammengestellt. Hierbei reichte die Anzahl der gemeldeten männlichen Schöffen für den Amtsgerichtsbezirk Horb nicht aus, sodass die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes Horb um Nachmeldungen gebeten werden mussten. Zum Zeitpunkt der Versendung dieser Vorlage lagen ausreichende Meldungen vor, es fehlten allerdings die Beschlüsse der Gemeinderäte Dornstetten, Glatten und Waldachtal.

IV. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss schlägt die in den Anlagen 3 – 6 aufgeführten Personen als Jugendschöffen für die Amtsgerichtsbezirke Freudenstadt und Horb vor, vorbehaltlich der Genehmigung der Gemeinderäte Dornstetten, Glatten und Waldachtal.
